Eine Welt Markt Siegburg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein, gegründet am 28. Juni 1982, führt den Namen „Eine Welt Markt Siegburg e.V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 1196 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 53721 Siegburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.

§2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Der Zweck des Vereins ist:
   a) Eine gerechtere, nachhaltigere Weltwirtschaft und partnerschaftliche Handelsbeziehungen, insbesondere mit Ländern des Globalen Südens, zu fördern.
   b) Bewusstsein für den fairen Handel zu schaffen, dafür zu sensibilisieren und die Idee des Fairen Handels nach außen zu tragen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
   a) durch Information der Öffentlichkeit über Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern und die Zusammenhänge zwischen ihnen und den Industrienationen.
   b) durch den Verkauf von fair gehandelten Erzeugnissen im Sinne des §2, Absatz 2. Dazu wird ein Laden geführt und Dritte bei Verkaufsaktionen mit Produkten des Fairen Handels unterstützt.
   c) durch die materielle Unterstützung von Entwicklungsprojekten - insbesondere im Bereich von Landwirtschaft und Kleingewerbe – sowie von Bildungsmaßnahmen.
   d) durch die Unterstützung von Aktivitäten Dritter, die das Ziel im Sinne des §2, Abs. 2 verfolgen.

§3 Mittel des Vereins

1. Die Finanzmittel ergeben sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Überschuss aus dem Ladenbetrieb.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen, eine Ablehnung muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

3. Die Mitgliedschaft endet:
   a) Mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
   b) durch Austritt
   c) durch Ausschluss

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es:
   a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
   b) mehr als drei Monate trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

   Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Begründung ist dieser mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen endgültig.

6. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über Ermäßigungen oder Erlass des Beitrages in Einzelfällen entscheidet der Vorstand nach Billigkeitsgründen.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts (u.a. Jahresabschluss und Kassenbericht)
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
d) Änderungen der Satzung
e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
f) Ausschluss von Mitgliedern
g) Die Auflösung des Vereins
h) Entscheidung über Anträge

§7 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

1. Eine ordentliche MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Zeit der MV.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der MV beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Abgelehnte Ergänzungsanträge können durch die MV mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen zugelassen werden. Über Anträge zur Tagesordnung, die in der MV gestellt werden, entscheidet die MV mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Auflösung des Vereins, die Änderung der Satzung, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche MV einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies

schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufung erfolgt analog §7, Absatz 1.

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird von einem der beiden Vorsitzenden des Vorstands oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die MV die Versammlungsleitung. Diese benennt die protokollführende Person.

2. Die MV ist nicht öffentlich, Gäste kann die Versammlungsleitung zulassen.

3. Über den Ablauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der protokollführenden Person und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es soll folgendes enthalten:
   Ort und Zeit der MV, Versammlungsleitung, protokollführende Person, Zahl der erschienen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, jeweilige Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsart.

4. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand innerhalb von spätestens vier Wochen eine zweite MV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Art der Abstimmung legt die Versammlungsleitung fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind schriftlich durchzuführen.

6. Die MV fasst alle Beschlüsse, sofern nicht abweichend geregelt**,** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
   Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder der Mitgliedsbeiträge bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln; Beschlüsse über die Änderung des Zwecks des Vereins oder der Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Jedes Vorstandsmitglied gem. §9, Absatz 1 vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand kann zur Entlastung Beisitzer berufen

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in Notfällen bedarf der Zustimmung durch die MV.

§10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands zu wählen.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem der beiden Vorsitzenden schriftlich, in elektronischer Form oder telefonisch unter Vorlage einer Tagesordnung einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

2. Die Sitzung leitet einer der beiden Vorsitzenden des Vorstands. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der protokollführenden Person und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

3. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins, Wegfall des Zwecks und Anfallberechtigung

1. Sofern die MV nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an:
   a) Stiftung „Brot für die Welt“, Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin
   b) Bischöfliches Werk „Misereor e.V.“, Mozartstr. 9, 52064 Aachen
   c) Südwind e.V., Kaiserstr. 201, 53113 Bonn

Diese Institutionen haben das Vereinsvermögen für die in § 2, Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden.

3. Diese Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde in der MV vom 15.5.2025 verabschiedet und ersetzt die Fassung vom 27. März 2018

Siegburg, den 6.6.2025